



Checkliste

Sicherheitseinrichtungen und –anforderungen (Auszug aus den Brandschutzvorschriften VKF) für Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung

Verantwortlichkeiten:

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

- | Treppenanlage, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind **jederzeit frei und sicher benützbar** zu halten. Sie dürfen **keinen anderen Zwecken** (Lager, Buffet, Küche usw.) dienen.
- | Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen sind **in Fluchtrichtung öffnend** anzuschlagen. Sie müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik **rasch und sicher geöffnet** (ohne Hilfsmittel, Schlüssel usw. → Panikstange) werden können.
- | Ausgänge und Fluchtwege aus allen dem Publikum zugänglichen Bereichen sind mit **sicherheitsbeleuchteten** (in Ausnahmefällen mit fluoreszierenden) Rettungszeichen (Piktogramme nach EN, Seitenlänge mindesten 15 cm) zu kennzeichnen. Die Beleuchtung von Rettungszeichen muss **dauernd eingeschaltet** bleiben, solange Personen anwesend sind.
- | In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen (Brandkennziffer **BKZ 6.3**) angebracht werden. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer **BKZ 5.1**) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- | Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- | In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer **nicht**, und auf Bühnen nur beschränkt **zulässig**. Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist **verboten**.

